



Lebenshilfe Schleswig-Holstein e. V.
Kehdenstraße 2-10 24103 Kiel

Sozialausschuss des Landtags S-H

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Als Assistenz:
Inklusionsbüro
Lebenshilfe Schleswig-Holstein e. V.

André Delor

Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel
Telefon 0431-66118-22
Telefax 0431-66118-40
Email delor@lebenshilfe-sh.de
Internet www.lebenshilfe-sh.de

22. November 2019

**Stellungnahme der LAG Bewohnerbeiräte zum Entwurf zum
2. Teilhabestärkungsgesetz für Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

Mit diesem Brief schicken wir Ihnen die Stellungnahme
vom Vorstand der LAG Bewohnerbeiräte zum
2. Teilhabestärkungsgesetz für Schleswig-Holstein.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Anhörung.

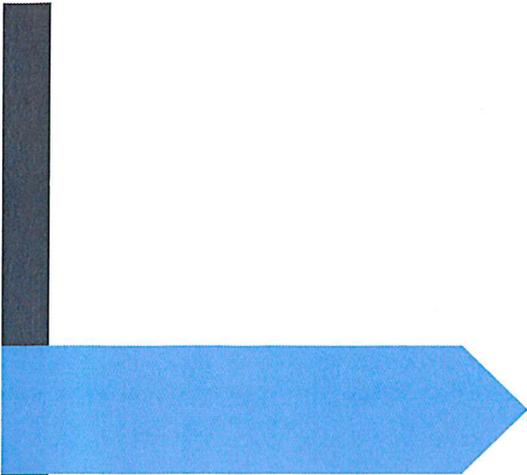
Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Hass Vorsitzender der LAG



André Delor LAG Assistenz

A thick dark grey vertical bar on the left side of the page, with a blue arrow pointing to the right, overlapping the text.

Stellungnahme zum 2. Teilhabe·stärkungs Gesetz

durch die
LAG Bewohnerbeiräte

Several thin, curved black lines on the left side of the page, resembling stylized grass or reeds.

LAG *Bewohnerbeiräte in
Schleswig-Holstein*

LANDES·ARBEITS·GEMEINSCHAFT DER BEWOHNERBEIRÄTE
AUS EINRICHTUNGEN DER EINGLIEDERUNGS·HILFE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN



Sehr geehrter Herr Kalinka,

der Sozialausschuss des Landtags hat die

Landes·arbeits·gemeinschaft angehört.

Dafür bedanken sich der Vorstand und die ganze LAG.

Leider konnten wir unsere Stellungnahme nicht früher abschicken.

Die Landes·arbeits·gemeinschaft findet es gut,

wenn Menschen mit Behinderung in Zukunft öfter angehört werden.

Der Vorstand von der LAG Bewohnerbeiräte findet auch gut,

dass es eine Zusammenfassung in Leichter Sprache gibt.

So versteht man wichtige Regeln einfacher.

Besonders bei Gesetz·entwürfen merkt der Vorstand:

Es ist besser, wenn es auch von der Begründung

eine Zusammenfassung in Leichter Sprache gibt.

Dann können wir noch mehr besser verstehen.

Dann können wir besser mitreden.

Dann brauchen wir nicht erst eine Assistenz, die den Text erklärt.

Der Vorstand hat auch festgestellt:

Es ist besser, wenn bei Anhörungen in Leichter Sprache dabeisteht,

in welchem Paragraf man die Regeln findet.

Dann kann man die Regeln auch in schwerer Sprache finden.

Mit Hilfe von der Assistenz des Vorstands

haben wir Anmerkungen zu den Paragrafen geschrieben.

Die Anmerkungen stehen auf den nächsten Seiten.

Zu Artikel 1, Paragraf 2, Absatz 1, Satz 2

Der Vorstand von der LAG Bewohnerbeiräte meint:

**Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung
soll die Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft bestimmen.**

Das soll so im Gesetz stehen.

In dem Gesetz steht, dass jede Gruppe 6 Vertreter bestimmt.

Für Menschen mit Behinderung steht nicht da,
wer das bestimmt.

Es ist aber besser, wenn man das festlegt.

Dann weiß man genau, wer dafür zuständig ist.

Der Landesbeirat soll selbst entscheiden,

wie er die Vertreter bestimmt.

Dafür gibt es die Geschäftsordnung vom Landesbeirat.

Der Vorstand der LAG Bewohnerbeiräte weiß auch:

Der Landesbeirat findet es gut,

**wenn 12 Vertreter von Menschen mit Behinderung
in der Arbeitsgemeinschaft sind.**

Zu Artikel 1, Paragraf 2, Absatz 1, Satz 2

Die LAG Bewohnerbeiräte ist der Meinung:

Für Menschen mit Behinderung muss Kosten·übernahme und Freistellung sicher sein.

Viele Vertreter von Menschen mit Behinderung haben selbst eine Behinderung.

Diese Menschen brauchen besondere Unterstützung.

Sie brauchen zum Beispiel:

persönliche Unterstützung oder

Fahr·dienste oder

besondere Hilfe auf dem Weg zur Arbeits·gemeinschaft.

Dazu muss sicher sein: Jeder bekommt die Hilfe, die er braucht.

Und er bekommt das Geld, das er für die Hilfe braucht.

Viele Menschen mit Behinderung arbeiten.

Sie arbeiten in Ämtern und anderen Firmen.

Oder sie arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Arbeit in der Arbeits·gemeinschaft steht im Gesetz.

Und man braucht Freistellung von der Arbeit,

damit man zu Sitzungen von der Arbeits·gemeinschaft kommen kann.

Darum soll im Gesetz stehen:

Menschen mit Behinderung bekommen Freistellung von der Arbeit

damit sie bei Sitzungen Arbeits·gemeinschaft mitmachen können.

In der Begründung zum Gesetz steht:

Menschen mit Behinderung können Hilfe für Soziale Teilhabe nach den Regeln vom SGB 9 bekommen.

Das soll auch für die Arbeitsgemeinschaft gelten.

In der Begründung steht aber auch:

das wird geprüft.

Die Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft brauchen aber Regeln.

Es muss sicher sein, dass man die Unterstützung bekommt.

Sonst kann es passieren:

Vertreter aus dem einen Kreis bekommen Hilfe.

In einer anderen Stadt sagt das Amt aber: Es gibt keine Hilfe.

Darum braucht man feste Regeln für die Unterstützung.

**Wenn der Landesbeirat Vertreter bestimmt,
müssen sie die nötige Unterstützung bekommen.**

Dann soll nicht noch ein Amt darüber entscheiden.

Und es muss eine Regel zur Freistellung geben.

**Wenn der Landesbeirat Vertreter bestimmt,
müssen sie zu Sitzungen von der Arbeitsgemeinschaft fahren.**

Der Arbeitgeber soll nicht darüber entscheiden.

Darum müssen hierfür feste Regeln zum Gesetz.

Die Mitglieder von der LAG Bewohnerbeiräte sollen die Stellungnahme lesen können.

Darum schreibt der Vorstand keine schwere Sprache.

Darum schreibt der Vorstand nur die männlichen Wortformen.

Diese Worte sind kürzer und leichter zu lesen.

Der Vorstand schreibt zum Beispiel: Vertreter.

Er meint damit aber auch Vertreterinnen.

Der Vorstand meint immer alle Geschlechter.

Dies sind die Anmerkungen von der LAG Bewohnerbeiräte zum 2. Teilhabestärkungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen,

für den Vorstand der LAG der Bewohnerbeiräte

Marcus Haß,

Vorsitzender vom Vorstand



Landes-Arbeitsgemeinschaft Bewohnerbeiräte
in Schleswig-Holstein

Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte
in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Kontakt:

André Delor, Assistenz der LAG
Inklusionsbüro, Lebenshilfe Schleswig-Holstein

Kastanienstraße 27
24114 Kiel

Telefon 0431 66118 22
Fax 0431 66118 40
Mail delor@lebenshilfe-sh.de

